

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

955A123521

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 225-Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204BG0065589

Name:

Durchwahl:

E-Mail:

Jobcenter-Berlin-Mitte.Muellerstrasse
@jobcenter-ge.de

Datum:

22. Oktober 2013

Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

da Sie wiederholt Ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (vorangegangene Pflichtverletzung am 26.06.2013, Bescheid vom 22.07.2013), wird für die Zeit vom 1. November 2013 bis 31. Januar 2014 (Minderungszeitraum) ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II festgestellt.

Im Einzelnen sind von der Absenkung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)
- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Begründung:

Mit Eingliederungsvereinbarung (per Verwaltungsakt) vom 18. Juli 2013 wurde festgelegt, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen.

Als Gegenstand dieser Eigenbemühungen wurde vereinbart, dass Sie monatlich 10 Bewerbungen um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachzuweisen haben und diese Nachweise in Form einer Auflistung kalendermonatlich bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats im JobCenter Berlin Mitte einreichen (erstmalig Juli und August bis 10.09.2013).

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen den Pflichten aus dem Bescheid nicht nachgekommen, da Sie die vereinbarten Nachweise über Bewerbungen hier nicht ein-

2a31-22

- 2 -

Postanschrift

Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617
Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12:30 - 18:00 Uhr nur mit
Termin für Berufstätige und
Maßnahmeteilnehmer/innen

keine PKW-Stellplätze

gereicht haben.

Sie haben trotz Aufforderung keine Gründe angegeben, die Ihr Verhalten erklären und als wichtige Gründe im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden können.

Da Sie sich noch nicht bereit erklärt haben, zukünftig Ihren Pflichten nachzukommen, ist eine Begrenzung des Wegfalls Ihres Arbeitslosengelds II auf eine Minderung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs in Ihrem Fall nicht gerechtfertigt. (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b SGB II).

Ergänzende Sachleistungen:

Mit dem Anhörungsschreiben vom 20. September 2013 wurden Sie darüber informiert, dass Ihnen ergänzende Sachleistungen (Gutscheine) und geldwerte Leistungen gewährt werden können.

Sie haben die Gewährung von Gutscheinen bisher nicht beantragt. Daher werden Ihnen zunächst keine ergänzenden Sachleistungen gewährt.

Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen können Ihnen auf Antrag noch während des gesamten oben genannten Minderungszeitraums erbracht werden, wenn Sie darauf angewiesen sind. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Leistungsbereich des JobCenters Berlin Mitte.

Durch den vollständigen Wegfall Ihres Arbeitslosengelds II sind Sie im Minderungszeitraum nicht mehr in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Werden Ihnen Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hinweise
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Wichtige Hinweise:

Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund - trotz einer Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis-,

- sich weigern Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Bescheid festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen (auch eine Verhinderung deren Anbahnung durch ihr Verhalten),
- sich weigern eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit anzutreten oder abbrechen (oder Anlass zum Abbruch geben),
- ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern die Voraussetzung für die Gewährung oder Erhöhung des Auszahlungsanspruchs herbeizuführen,
- einen Tatbestand für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würde, insbesondere wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis lösen oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses geben.

Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen

Die erste wiederholte Pflichtverletzung führt zu einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, jede weitere zum vollständigen Wegfall des Auszahlungsanspruchs. Minderung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids über die Minderungen. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums ein Jahr vergangen ist.

Bei einer Pflichtverletzung, die den vollständigen Wegfall des Auszahlungsanspruchs zur Folge hat, kann im Ausnahmefall - unter der Voraussetzung, dass den verletzten Pflichten nachträglich nachgekommen wird und sofern eine Nachholung möglich ist - der Wegfall des Auszahlungsanspruchs auf eine Minderung in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt werden.

Sonstiges

Bei einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Minderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II treten zu Minderungen wegen Meldepflichtsverletzungen nach § 32 SGB II hinzu.

Beispiel:

10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und
30 Prozent Minderung aufgrund einer Verletzung der Grundpflichten vom 01.05. bis 31.07.
daher Überschneidung vom 01.05. bis 31.07. mit insgesamt 40 Prozent Minderung

Bei einem vollständigen Wegfall des Auszahlungsanspruchs entfällt im Minderungszeitraum die Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Werden Ihnen Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Minderungszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Hinweise zu den Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).